

Merkblatt „LfA-Schnellkredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für Kleinunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern (LS1)

1 Kreditnehmerkreis

Der LfA-Schnellkredit mit obligatorischer 100%iger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung von Kleinunternehmen ausgereicht, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen, Einzelunternehmer und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Mitarbeitern, die über eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern verfügen.

Folgende Kriterien sind darüber hinaus zu erfüllen:

- a) Das Unternehmen muss seit mindestens 01.10.2019 am Markt aktiv sein. Entscheidend ist das Datum der ersten Umsatzerzielung.
- b) Das Unternehmen hat in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt. Bei Unternehmen, die nicht über den gesamten Zeitraum 2017 bis 2019 am Markt aktiv waren, gilt die Bedingung bezogen auf den entsprechend kürzeren Zeitraum.
- c) Das Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition einzustufen und hat zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen (siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108)).
- d) Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden. Es läuft auch kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen, die nach EU-Definition zum Stichtag 31.12.2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen waren (zur Definition Unternehmen in Schwierigkeiten siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108)),
- Unternehmen, bei denen gem. Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunft über die organschaftlichen Vertreter des Antrag stellenden Unternehmens oder deren geschäftsführende Gesellschafter oder im Falle eines Einzelkaufmanns bzw. Freiberuflers bei diesem oder über das Unternehmen mindestens eines der in der Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108) aufgeführten Negativmerkmale vorliegt.

2 Verwendungszweck

Gefördert wird die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln. Diese umfassen grundsätzlich den gesamten Liquiditätsbedarf des Unternehmens bis zum 31.12.2020, also laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst (inklusive endfälliger Darlehenstilgungen), marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen).

Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind, können unabhängig von der Höhe der Beteiligung gefördert werden. Bei maßgeblichem Einfluss gemäß § 311 Absatz 1 Satz 2 HGB des/der Private Equity Investoren kann ein Kredit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass während der Kreditlaufzeit keine Ausschüttungen an/Entnahmen für die Investoren erfolgen.

Der LfA-Schnellkredit kann nicht für die Finanzierung von Vorhabensteilen eingesetzt werden, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind. Nicht förderfähig sind darüber hinaus Umschuldungen, die Ablösung von Inanspruchnahmen gewährter Kreditlinien sowie reine Finanzinvestitionen (z. B. Unternehmensbeteiligungen, Darlehen sowie Sicherheitsleistungen).

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten. Die Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition sind nur unter engen Voraussetzungen förderfähig. Nicht förderfähig ist der Bereich des Profisports.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Endkreditnehmerzinssatz, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA.

Es gilt ein einheitlicher Zinssatz; das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) kommt nicht zur Anwendung.

Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen festlegen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder alternativ 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

Es besteht keine Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen.

Das Darlehen ist in einer Summe innerhalb eines Monats nach Zusage durch die LfA abzurufen.

Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann einmalig durch den Endkunden zu den Zinsterminen ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt bei Unternehmen mit 1 bis 5 Mitarbeitern 50.000 EUR und bei Unternehmen mit 6 bis 10 Mitarbeitern 100.000 EUR; im Rahmen der Corona-Krise gem. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erhaltene Zuschüsse in Form von Soforthilfen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern reduzieren den Darlehenshöchstbetrag.

Der Kreditbetrag darf zudem die Summe von 25 % des Jahresumsatzes 2019 des Antrag stellenden Unterneh-

mens nicht übersteigen; bei Unternehmen, die nicht bereits seit dem 01.01.2019 am Markt aktiv waren, können die in 2019 erzielten Umsätze zum Jahresumsatz 2019 hochgerechnet werden (zur Bestimmung des Umsatzes siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108)).

Eine Antragstellung ist nur einmalig möglich. Es besteht nicht die Möglichkeit, die maximal mögliche Darlehenssumme auf mehrere Anträge aufzuteilen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung wird auf Grundlage der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt, die bis 31.12.2020 befristet ist.

Die LfA ist verpflichtet, die gewährte Einzelbeihilfe auf einer ausführlichen Beihilfewebsite oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 4 „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens (d. h. auch vor Zusagen bzw. Valutierungen von einzubeziehenden Überbrückungskrediten, KK-Aufstockungen, Kontoüberziehungen etc. bei der Hausbank) zu stellen. Die Antragstellung kann als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist.

4.3 Prosperität und Gewinnverwendung

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

Während der Darlehenslaufzeit können Gewinnausschüttungen erfolgen, soweit diese für angemessenen Lebensunterhalt und Kreditrückführungen verwendet werden. Marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen) – auch in Form von Vorab-Ausschüttungen auf den Gewinn – sind erlaubt.

5 Mehrfachförderung

Der LfA-Schnellkredit kann mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) - also auch mit anderen Förderprogrammen der LfA - kombiniert werden. Andere Förderungen auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sind auf die mögliche Höchstfördergrenze von 800.000 EUR mit anzurechnen.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 100%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht.

Bestehende Bankrisiken dürfen dabei nicht nachträglich auf die LfA verlagert werden. Nachdem bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden, hat die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung auf Anforderung der LfA durch entsprechende Auflistungen nachzuweisen, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Beim LfA-Schnellkredit hat der Endkreditnehmer keinerlei Sicherheiten zu stellen.

Die Hausbank ist trotz 100%iger Haftungsfreistellung berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck Nr. 100. Für den LfA-Schnellkredit ist eine separate Antragstellung erforderlich; d. h. eine Kombination mit weiteren LfA-Darlehen auf demselben Antragsvordruck ist nicht möglich.

Das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen wird zudem auf dem Vordruck Nr. 108 „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“, der bei der Hausbank verbleibt, dokumentiert. Die Hausbank muss sicherstellen, dass die Antragsvoraussetzungen bzgl. Anzahl der Mitarbeiter, Angaben zum Jahresumsatz 2019 sowie die Gewinnerzielung im Zeitraum 2017 bis 2019 (kumuliert) oder 2019 bzw. – falls nicht vorliegend – eines entsprechend kürzeren Zeitraums erfüllt sind und die erforderlichen Bestätigungen des Endkreditnehmers vollständig vorliegen.

Die im Antrag (LfA-Vordruck Nr. 100) unter Tz. 4.5 anzugebende Anzahl der Arbeitsplätze ist gemäß den Handlungsanweisungen zur Bestimmung der Anzahl der Mitarbeiter in der Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108) zu ermitteln.

Im Antrag (LfA-Vordruck Nr. 100) dürfen keinerlei freitextliche Einträge vorgenommen werden (z. B. unter Tz. 9.5), da diese im automatisierten Antragsverfahren nicht berücksichtigt und damit nicht Vertragsbestandteil werden.

8 Auszahlungsvoraussetzung

Voraussetzung für den Abruf der Kreditvaluta durch die Hausbank ist, dass der Endkreditnehmer gegenüber der Hausbank schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller gewährten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze eingehalten wird. Diese Bestätigung ist von der Hausbank 10 Jahre aufzubewahren. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer den Vordruck Nr. 122 „Kleinbeihilfenerklärung“ nutzen.

Gibt der Endkreditnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat die Hausbank die LfA zu informieren. In diesem Fall ist die LfA nicht mehr an das Kreditangebot gebunden.

9 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt:

Sobald die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung vorliegen, rechnet das Zentralinstitut/die Hausbank den Ausfall unter Beachtung der Vorgaben in den Allgemeinen Darlehensbestimmungen, der Offerte und diesem Merkblatt mit dem Vordruck Nr. 725 „Ausfallmeldung und Sachstandsbericht LfA-Schnellkredit“ ab.